



Richtlinien für die regionalen Sozialdienste des Kantons Freiburg über die Krankenkassenprämienverbilligungen für Bezügerinnen und Bezüger von materieller Hilfe

I. Gesetzliche Grundlagen

(Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien; SGF 842.1.13).

Art. 4

1 Die Ansätze der Prämienverbilligung werden wie folgt festgesetzt:

- 23 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 40 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 63 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 73 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen 60 % oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- **100 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Personen, die von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden.**

Der Begriff «materielle Sozialhilfe» ist als «materielle Hilfe» im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und 24ff. des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) zu verstehen.

(Art. 4 Arten der Sozialhilfe)

¹ Die Sozialhilfe umfasst die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Eingliederungsmassnahme.)

II. Richtlinien

a. Materielle Hilfe

Bezieht eine Person materielle Hilfe nach SHG, gewährt ihr der Sektor Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung eine Verbilligung von 100 % auf Grundlage einer vom zuständigen regionalen Sozialdienst (RSD) unterschriebenen und datierten Bestätigung, auf der auch der Beginn und zum gegebenen Zeitpunkt auch das Ende der materiellen Hilfe angegeben ist. Diese Bestätigung ist anhand des neuen Standardformulars «**Bestätigung materielle Hilfe für Prämienverbilligung**» zu erstellen, das von der Ausgleichskasse ausgehändigt wird. Dasselbe Formular ist für die Erneuerungsgesuche zum Jahresbeginn zu verwenden.

b. Schwelleneffekte

Erhält eine Person keine materielle Hilfe nach SHG, befindet sich jedoch aufgrund eines sehr tiefen Einkommens an der Grenze zur Sozialhilfe und würde Unterstützung erhalten, wenn der zuständige RSD bei der Erstellung ihres Budgets die Krankenkassenprämien berücksichtigen würde, genügt manchmal die Gewährung einer 100-prozentigen Krankenkassenprämienverbilligung, damit sie das soziale Mindesteinkommen erzielt, obwohl eine tatsächliche materielle Hilfe dann eigentlich nicht mehr notwendig ist (d.h. grundsätzlich die Differenz zwischen einer Verbilligung von z.B. 73% und einer solchen von 100%)

. Folglich kann der Sektor Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung einen maximalen Beitrag in Höhe der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (100 %) gewähren, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Person vom RSD finanziell unterstützt würde. Auch dieser Antrag ist mit dem neuen Standardformular «**Bestätigung materielle Hilfe SHG für Prämienverbilligung**» zu erstellen, diesmal **jedoch mit dem Vermerk «Schwelleneffekte»**.

c. Allgemeine Angaben zu den zwei Situationen

In beiden Fällen müssen der Bestätigung die Krankenkassenpolice beigelegt werden, auf denen der Betrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung jeder versicherten Person ersichtlich ist.

Wichtig:

Handelt es sich um **ein neues Gesuch** um Verbilligungen (für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Gesuchs um 100-prozentige Verbilligung noch keine Krankenkassenprämienverbilligungen beziehen), so muss auch das übliche Antragsformular um Prämienverbilligungen ausgefüllt und vom Gemeinderat des Wohnorts der versicherten Person unterzeichnet werden, bevor es der Ausgleichskasse zugestellt wird. Das neue Standardformular «Bestätigung materielle Hilfe SHG für Prämienverbilligung», mit dem um eine 100-prozentige Verbilligung ersucht wird muss in diesem Fall – ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet – dem ordentlichen Verbilligungsgesuch beigelegt werden, einschliesslich der Krankenkassenpolice jeder versicherten Person. Wir bitten den zuständigen RSD, hier besonders aufmerksam zu sein, denn viel zu oft noch werden der Ausgleichskasse **neue Anträge** direkt zugestellt, ohne das administrative Verfahren nach Art. 11 Abs. 1 KVGG zu befolgen. Wir erlauben uns, diesen Punkt besonders zu betonen, da eine Nichteinhaltung des Verfahrens den Prozess der Gesuchsprüfung nur verlangsamt, was für die versicherte Person zu erheblichen Unannehmlichkeiten führen kann.

Nach Artikel 11 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) können Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen dem Gemeinderat ein Gesuch um Prämienverbilligung unterbreiten, der das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die Kantonale AHV-Ausgleichskasse weiterleitet.

Der zuständige RSD kann der Ausgleichskasse das neue Standardformular «Bestätigung materielle Hilfe SHG für Prämienverbilligung» inkl. Krankenkassenpolice nur dann direkt weiterleiten, wenn die Versicherten im laufenden Jahr bereits eine ordentliche Prämienverbilligung beziehen.

III. Anwendungsbestimmungen bei Situationen mit «Schwelleneffekten»

Zwecks Gleichbehandlung unter den RSD und um sicher zu sein, dass es sich bei den Dossiers «Schwelleneffekte» auch tatsächlich um von den entsprechenden RSD behandelte Fälle der materiellen Hilfe handelt, sind zusätzliche Weisungen nötig.

In den RSD müssen pro Jahr mindestens zwei Prüfungen durchgeführt werden, damit das Dossier der Person, die sich in Bezug auf die Sozialhilfe in einer Grenzsituation befindet, auf dem neusten Stand gehalten werden kann. Diese Prüfungen ermöglichen einerseits eine eingehende Nachverfolgung der Situation der Person und andererseits das Zurückziehen der Bestätigung, sollten die Bedingungen nicht mehr erfüllt sein oder die Person den zuständigen RSD nicht mehr informieren. Nachfolgend die wichtigsten Punkte dazu:

- es ist eine Vorabprüfung des Budgets der Person in deren Anwesenheit durchzuführen, um sicherzugehen, dass der RSD über alle Ressourcen im Bild ist (Löhne, Sozialversicherungen, Steuerveranlagung usw.);
- es ist eine weitere systematische jährliche Prüfung für die Erneuerung der Bestätigungen durchzuführen;
- jegliche Änderung bei den Ressourcen und der persönlichen Situation sind dem RSD von der betroffenen Person mitzuteilen, ansonsten drohen dieser administrative oder gar strafrechtliche Sanktionen;
- bei Grenzfällen ist die Situation häufiger zu prüfen, wenn die Prämienverbilligung nur eines von mehreren Elementen ist, die den Eingriff des RSD rechtfertigen;
- es ist ein Budget zu erstellen und zu dokumentieren, das bei der Jahreskontrolle mit allen dazugehörigen Belegen an die Revisorin weiterzuleiten ist;

- verbessert sich die Finanzlage der Person oder meldet sich diese nicht mehr, so kann der RSD sie vorladen oder aber ihre Hilfe sistieren, wobei auch die «Bestätigung materielle Hilfe SHG für Prämienverbilligung» aufgehoben wird.

IV. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Richtlinien wurde auf den 1. Januar 2011 festgesetzt.

François Mollard
Vorsteher Kantonales Sozialamt

Hans Jürg Herren
Direktor Kantonale Ausgleichskasse

Givisiez und Freiburg 13. Januar 2011